

Gefördert durch  
das Ministerium  
für Justiz, Kultur  
und Europa und  
den Kreis Plön

*Betreuungsverein  
im Kreis Plön e.V.*

53. Ausgabe  
Mai 2016

---

# *Die Betreuung*

***Eine Zeitschrift der sozialen Arbeit***

**Information**

**Aktuelles**

**Hilfen**

***zu Themen in der rechtlichen Betreuung***

***Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.***

***24211 Preetz, Kirchenstraße 33a***

***Tel: 04342 – 30880***

***[www.btv-ploen.de](http://www.btv-ploen.de)***

## In eigener Sache

Verehrte Leserinnen und Leser,

willkommen zu unserer neuen Ausgabe im Mai 2016. Auch diesmal haben wir wieder interessante Artikel aus den Fachzeitschriften zum Thema rechtliche Betreuung für sie zusammengestellt.

Wie schon in der letzten Ausgabe angekündigt, fand ein Mitarbeiterwechsel in unserem Verein statt:

Seit dem 1. Januar 2016 ist Frau Elke Schaper unsere neue Mitarbeiterin in der Verwaltung. Frau Schaper bringt 20 Jahre Erfahrung im sozialen Bereich mit, davon hat sie 15 Jahre im Bereich Pflege mit hauptsächlich älteren Menschen und 5 Jahre mit geistig behinderten jungen Menschen gearbeitet. Frau Schaper ist eine Bereicherung für unser Team und wir heißen sie herzlich willkommen.

Wir wünschen Ihnen wieder viel Spaß beim Lesen und verbringen Sie einen schönen Sommer.

## *Ihr Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.*

---

### **Aus dem Inhalt**

<b>In eigener Sache</b> .....	2
<b>Aktuelles aus dem Verein</b>	
Informationen aus der Mitgliederversammlung .....	4
Unser Fortbildungsprogramm zum 2. Halbjahr 2016 .....	5
<b>Sachbeiträge</b>	
Strenge Anforderungen für die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts .....	6
Zur Betreuerauswahl .....	8
<b>Pressemitteilungen</b>	
Neues im Gesundheitswesen .....	10
Kostenverlagerung zu Lasten schwer Kranker .....	12
<b>Wir stellen vor: Soziale Einrichtungen und Angebote im Kreis Plön und Umland</b>	
Christof-Husen-Haus .....	14
<b>Urteile zum Sozialrecht</b>	
Fernseher keine Wohnungs-Erstausstattung .....	15
<b>Zu guter Letzt</b> .....	15
<b>Informationsanforderung – Coupon</b> .....	16

---

**Der Betreuungsverein im Kreis Plön e.V. mit Sitz in der Stadt Preetz ist zuständig für die Unterstützung bei rechtlichen Betreuungen nach dem BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).**

Wir...

- informieren Sie über die Grundzüge des Betreuungsrechts nach dem BGB,
- beraten Sie, falls Sie eine rechtliche Betreuung übernehmen möchten,
- beraten Sie, wenn Sie vom Amtsgericht bestellt wurden,
- unterstützen Sie bei der Bewältigung ihrer Betreuungsaufgabe und helfen auch in schwierigen Situationen,
- bieten Fortbildungen und Erfahrungsaustausch an,
- übernehmen als Betreuungsverein selbst schwierige gesetzliche Betreuungen und Verfahrenspflegschaften durch unsere hauptamtlichen Fachkräfte.

Weiterhin...

- beraten wir Sie bei der Erstellung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen,
- unterstützen wir Sie bei Fragen zur Ausübung Ihrer Vollmacht.

**Organe des Betreuungsvereins**

a) **Vorstand**

- 1.Vorsitzender: Herr Günter Larson – e-mail: [glarson@web.de](mailto:glarson@web.de)  
Tel.:04307 – 5492
- 2.Vorsitzende: Frau Sabine Schultz
- Kassenwart: Herr Peter Kahl
- Schriftführer: Herr Heinrich Krellenberg

- b) **Beisitzer im Vorstand** sind VertreterInnen der Wohlfahrtsverbände AWO, Caritas, Diakonie und DRK;  
außerdem Frau Waltraut Schade als ehrenamtliche Betreuerin.

c) **Mitgliederversammlung**

**In unserer Geschäftsstelle in Preetz erfahren Sie kompetente Beratung durch:**

Frau Susanne Kugler (Geschäftsführerin)  
Herrn Jörn Koch  
Frau Elke Schaper (Verwaltung)  
Frau Britta Küchenmeister (Öffentlichkeitsarbeit)

**Telefon: 04342 – 30 88 0 Fax: 04342 – 30 88 22**  
**Homepage: [www.btv-ploen.de](http://www.btv-ploen.de)**  
**e-mail: [info@btv-ploen.de](mailto:info@btv-ploen.de)**  
**Bürozeiten: Montag: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**  
**Dienstag, Donnerstag und Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

## **Aktuelles aus dem Verein:**

### **Informationen aus der Mitgliederversammlung**

In dem vorangestellten Forum für die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, das an jedem dritten Montag im Monat stattfindet, ging es an diesem Abend um die „Wirkung und Nebenwirkungen von Psychopharmaka in der Behandlung betreuter Menschen“.

Herr Dr. Herald Hopf, Leiter der psychiatrischen Tagesklinik Preetz, berichtete zunächst sehr anschaulich über verschiedene psychiatrische Erkrankungen sowie deren mögliche Ursachen und Behandlungs- bzw. Heilungschancen. Ausgehend von der historischen Entwicklung stellte Herr Dr. Hopf unterschiedliche Psychopharmaka vor, wobei er deren Wirkungen und Nebenwirkungen erläuterte.

Über die Aufgabe des rechtlichen Betreuers im Rahmen der Gesundheitsversorgung wurde dabei immer wieder diskutiert.

Nach Abschluss des Forums luden wir alle Anwesenden zu einem kleinen Imbiss ein, bei dem Gelegenheit zum Gedankenaustausch bestand.

In der diesjährigen Mitgliederversammlung, die sich an das Forum am 21. März 2016 anschloss und ausnahmsweise im Gemeindehaus der Preetzer Stadtkirche stattfand, waren wesentliche Punkte der Bericht des Vorstandes, der durch den 1. Vorsitzenden Herrn Günter Larson vorgestellt wurde, und der Bericht der Geschäftsführerin Frau Susanne Kugler. Dargestellt wurden die Arbeit des abgelaufenen Jahres, die aktuellen Zahlen zum Ende des Berichtsjahres sowie besondere Vorkommnisse und besondere Schwierigkeiten. Die Berichte wurden den Anwesenden als Tischvorlage ausgehändigt und können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

In diesem Jahr war vor allem der Rückblick auf das erste abgeschlossene Jahr mit dem neuen Projektplan interessant – an den sich der Bericht des Kassenswartes Herrn Peter Kahl nahtlos anknüpfte, welcher diesmal, auf Grund der neuen Struktur, deutlich differenzierter ausfiel.

Unsere Kassenprüferin Frau Gudrun Bengels berichtete von der durchgeführten Kassenprüfung und stellte fest, dass es auch in diesem Jahr keine Beanstandungen gab. Sie beantragte die Entlastung des Vorstandes – die mit Ausnahme der Enthaltungen durch die Vorstandsmitglieder einstimmig erfolgte.

Der von Herrn Kahl vorgestellte Haushaltsplan für das Jahr 2016 wurde ebenfalls einstimmig beschlossen.

Auch in dieser Mitgliederversammlung standen Wahlen auf der Tagesordnung:

- Frau Waltraut Schade, deren Amtszeit als Beisitzerin abgelaufen war, stellte sich erneut zur Wahl und wurde bei einer Enthaltung wiedergewählt. Frau Schade engagiert sich als ehrenamtliche Betreuerin im Beisitz des Gesamtvorstandes.
- Die Vertretung für das DRK hat sich geändert. Satzungsgemäß ist die personelle Vertretung für die Wohlfahrtsverbände von der Mitgliederversammlung zu bestäti-

gen. Als neue Vertreterin für das DRK wurde Frau Antje Josten einstimmig als neue Beisitzerin im Gesamtvorstand bestätigt.

**Unser Fortbildungsprogramm für das zweite Halbjahr 2016, die Planung ist noch nicht endgültig abgeschlossen, Änderungen deshalb möglich:**

- **Montag, 19. September 2016, 18 Uhr**

*Forum:* „Dem Leben nicht mehr Tage, sondern den Tagen mehr Leben geben“ Besuch des Hospizes Kieler Förde

*Referentin:* Frau Justina Maiworm

*Ort:* Radewisch 90, 24145 Kiel

- **Montag, 17. Oktober 2016, 18 Uhr**

*Forum:* Erfahrungsaustausch

- **Freitag, 11.11. bis Samstag 12.11.2016**

*Fortbildung:* Wochenendseminar „Was beim Helfen wirklich hilft“

*Referent:* Herr Bernd Albert

*Ort:* Hof Grünberg, 24257 Hohenfelde

**gesonderte Einladung folgt**

- **Montag, 21. November 2016, 18 Uhr**

*Forum:* Entscheidung über Leben und Sterben – Aufgabe einer Ethik-Fallberatung und die Rolle des rechtlichen Betreuers.

*Moderation:* Frau Susanne Kugler, Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

- **Montag, 5. Dezember 2016, 18 Uhr**

*Forum:* Adventsfeier

*Ort:* Haus der Diakonie, Am Alten Amtsgericht 5 in Preetz

**gesonderte Einladung folgt**

Wenn nicht anders genannt, finden die Veranstaltungen in der Geschäftsstelle des Arbeiter-Samariter-Bundes, Wakendorfer Straße 9 in Preetz, von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr statt.

**Die Fortbildungsreihe „Die rechtliche Betreuung in der Praxis“ bietet in diesem Jahr noch folgende Termine an:**

**Mittwoch, 15. Juni 2016**

**Das soziale Netz – Leistungen im System der sozialen Sicherung:**

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- Ansprüche und deren Durchsetzung
- Leistungen bei besonderen Lebenslagen

*Referent:* Rechtsanwalt Klaus Konopka, Kanzlei am Strohberg in Plön

*Ort:* DRK Fachklinik Hahnknüll in 24537 Neumünster, Hahnknüll 58

**Mittwoch, 07. September 2016**

**Vermögenssorge**

- Zusammenarbeit mit dem Gericht
- Vermögensverzeichnis
- Rechnungslegung
- Berichte
- Genehmigungen

*Referentin:* Frau Sandra Jehsert, Rechtspflegerin am Amtsgericht Plön

*Ort:* Haus der Diakonie in 24211 Preetz, Am Alten Amtsgericht 5

**Mittwoch, 09. November 2016**

## **Gesundheits- und Aufenthaltsbestimmung**

- Einwilligungsfähigkeit
- Genehmigungspflichten
- Freiheitsentziehende Maßnahmen
- Unterbringung nach § 1906 BGB
- Patientenverfügung

*Referent:* Dr. Robert Pape, Richter am Amtsgericht Neumünster

*Ort:* DRK Fachklinik Hahnknüll in 24537 Neumünster, Hahnknüll 58

## **Strenge Anforderungen für die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts**

*BGH, Urteil vom 28.07.2015 — Az: XII ZB 92/15*

Der BGH hatte über die Rechtsbeschwerde eines psychisch kranken Mannes zu entscheiden. Dieser kann aufgrund einer schizoaffektiven Psychose seine Angelegenheiten nicht selbst erledigen. Seit 2008 ist für ihn ein Betreuer mit verschiedenen Aufgabenkreisen bestellt, zudem ordnete das Amtsgericht in einer späteren Entscheidung einen Einwilligungsvorbehalt zum Schutz seines im Wesentlichen aus landwirtschaftlichen Flächen und vermieteten Immobilien bestehenden Vermögens an. Gegen die Verlängerung des Einwilligungsvorbehalts hat der Betroffene Beschwerde und anschließend Rechtsbeschwerde eingelegt.



Quelle: Betreuungsbuero ihsen.de

## **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz fordert hohe Gefährdung für Anordnung des Einwilligungsvorbehalts**

Der 12. Senat erklärte die Rechtsbeschwerde für begründet.

Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts setze ebenso wie dessen Verlängerung voraus, dass eine konkrete erhebliche Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betroffenen bestehe und der Einwilligungsvorbehalt zur Abwendung dieser Gefahr erforderlich sei. Die drohende Selbstschädigung des Betreuten müsse gewichtig sein und sich als wesentliche Beeinträchtigung des Wohls des Betreuten in seiner konkreten Lebenssituation auswirken. Aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit folge, dass sich der Einwilligungsvorbehalt auch auf ein einzelnes Objekt oder eine bestimmte Art von Geschäften beziehen könne.

Der Einwilligungsvorbehalt dürfe nicht als Disziplinierungsinstrument bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Betreuer und Betreutem eingesetzt werden. Zwar könne sich bei einem umfangreichen Vermögen die Gefahr ergeben, dass der Betroffene sein Vermögen nicht überblicken und verwalten könne, jedoch müssten auch hier konkrete Anhaltspunkte für eine Vermögensgefährdung erheblicher Art vorliegen.

Der Betroffene sei zwar tatsächlich nicht in der Lage, sich um sein Vermögen zu kümmern. Dies rechtfertige aber nur die Anordnung einer Betreuung mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge, nicht aber einen Einwilligungsvorbehalt. Auch habe der Betroffene Verbindlichkeiten in Höhe von 147.000 Euro aus rückständigen Krankenkassenbeiträgen und Mietschulden angehäuft. Diese könne der Betreuer aber auch ohne einen Einwilligungsvorbehalt begleichen.

### **Einwilligungsvorbehalt soll nicht die Betreuungsführung erleichtern**

Inwieweit sich aus dem Verhalten des Betroffenen Gefährdungen für die Zukunft ergeben könnten, werde nicht deutlich. Die Meinungsverschiedenheiten zwischen Betreuer und Betreutem über den Verkauf landwirtschaftlicher Flächen rechtfertigten ebenfalls nicht die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts. Der Betreuer wollte diese verkaufen, weil ihr Ertrag gering sei und der Verkaufserlös zur Schuldentilgung und zur Instandhaltung vermieteteter Immobilien verwendet werden solle.

Jedoch habe das Landgericht offensichtlich nicht berücksichtigt, dass der vom Betreuer geplante Verkauf bereits beurkundet und betreuungsgerichtlich genehmigt sei. Über die Meinungsverschiedenheiten zwischen Betreuer und Betreutem hinaus habe das Landgericht keine weiteren erheblichen Gefahren durch selbstgefährdende Handlungen des Betreuten festgestellt. Daher könne der Beschluss zur Verlängerung des Einwilligungsvorbehalts keinen Bestand haben. Eine abschließende Entscheidung zum Einwilligungsvorbehalt sei dagegen nicht möglich, weil hierzu noch weitere Feststellungen erforderlich seien.

### **Anmerkung**

Der Einwilligungsvorbehalt hat — auch wenn er anders als die vor 1992 geltende Entmündigung nicht den Schutz des Rechtsverkehrs, sondern den Schutz des Betreuten bezweckt — eine entmündigende Wirkung. Der Betreute kann nämlich ohne Zustimmung seines Betreuers keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben.

#### **Der Artikel 12 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskommission**

enthält die Garantie, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

Die Behindertenrechtskommission garantiert damit die Rechtsfähigkeit auch von Menschen mit Behinderungen.

## Vereinbarkeit des Einwilligungsvorbehalts mit Art. 12 UN-BRK

In seiner List of Issues in Bezug auf den Staatenbericht Deutschlands hatte der Fachausschuss für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) daher in Frage gestellt, inwiefern der Einwilligungsvorbehalt mit Art. 12 UN-BRK vereinbar sei.

Die Frage ist zu bejahen. Der Betreuer ist auch bei einem Aufgabenkreis, in dem ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist, verpflichtet, den Wünschen des Betreuten Folge zu leisten und seine Zustimmung zu den entsprechenden Willenserklärungen zu erteilen. Nur dort, wo die Zustimmung zu einer erheblichen Selbstschädigung des Betreuten beitragen würde und wo der Betreute trotz des Versuchs, ihm das zu verdeutlichen, dies nicht erkennen kann, darf die Zustimmung zum Schutz des Betreuten versagt werden.

### Gesetzliche Anforderungen werden in der Praxis häufig nicht eingehalten

Zudem ist nicht nur die Ausübung, sondern schon die Anordnung des Einwilligungsvorbehalts unter strenge gesetzliche Voraussetzungen gestellt. Allerdings werden — und dieses zeigt das vorstehende Urteil — in der Praxis diese Anforderungen oft missachtet und ein Einwilligungsvorbehalt eben doch im Drittinteresse der Erben, des Betreuers oder anderer Personen installiert oder der Erforderlichkeitsgrundsatz missachtet.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 4/2015

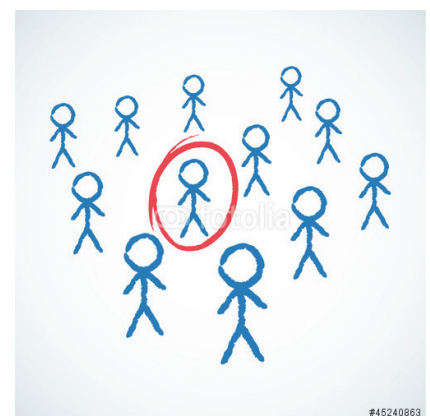
## Zur Betreuerauswahl

**Läuft der Vorschlag des Betroffenen zur Auswahl des Betreuers seinem Wohl in einem bestimmten Aufgabenkreis zuwider, hat das Betreuungsgericht im Hinblick auf die weiteren Angelegenheiten die Anordnung einer Mitbetreuung zu prüfen, um dem Vorschlag des Betroffenen möglichst weitgehend Rechnung zu tragen.**

### Aus den Gründen:

Die 1965 geborene Betroffene leidet an einer spastischen Spinalparalyse mit kognitiven Störungen. Sie lebt in einem Heim.

Mit der Begründung, dass sich die Zusammenarbeit mit den Angehörigen der Betroffenen äußerst schwierig gestaltet, ist seitens des Heims die Bestellung eines Betreuers angeregt worden. Das Amtsgericht hat einen Berufsbetreuer be-



Quelle: photovoltaik.org



stellt und folgende Aufgabenkreise festgelegt: Abschluss, Änderung und Kontrolle der Einhaltung eines Heim-Pflegevertrags, Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung, Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern, Vermögenssorge, Entgegennahme sowie Öffnen und Anhalten der Post im Rahmen der übertragenen Aufgabenkreise.

Die am Verfahren beteiligte Mutter der Betroffenen hat mit dem Ziel Beschwerde eingelegt, selbst zur Betreuerin bestellt zu werden. Das Landgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Mutter, die ihr Anliegen weiterverfolgt.

Die Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Zurückverweisung der Sache an das Landgericht.

Nach näher begründeter Auffassung des Landgerichts ist die Mutter im Bereich der Gesundheitsfürsorge nicht geeignet, so dass dem von der Betroffenen geäußerten Wunsch, ihre Mutter zur Betreuerin zu bestellen, nicht zu entsprechen sei. Entgegen dem Vorschlag des Verfahrenspflegers, die Aufgabenkreise mit Ausnahme der Gesundheitsfürsorge der Mutter zu übertragen, sei der Bereich der Vermögenssorge jedoch sehr eng mit der Gesundheitsfürsorge verbunden und dürfe daher nicht der Einflussnahme der hierfür nicht geeigneten Mutter unterliegen. Ähnliches gelte auch für die weiteren Aufgabenkreise.

Das Landgericht ist aufgrund der von ihm rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen in rechtlich nicht zu beanstandender Weise davon ausgegangen, dass die Mutter zur Wahrnehmung der Gesundheitsfürsorge nicht geeignet ist und auch einem diesbezüglichen Vorschlag der Betroffenen gemäß § 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB insoweit nicht entsprochen werden kann. Von einer weiteren Begründung wird insoweit gemäß § 74 Abs. 7 FamFG abgesehen.

**§ 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB**

Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft.

**Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)**

**§ 74 Abs. 7: Entscheidung über die Rechtsbeschwerde**

Von einer Begründung der Entscheidung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet wäre, zur Klärung von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung, zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung beizutragen.

Nicht frei von Bedenken bleibt indessen die vom Landgericht gezogene Schlussfolgerung, dass die Mutter auch zur Wahrnehmung der weiteren Aufgabenkreise ungeeignet sei. Dies mag für die Heimangelegenheiten und die darauf bezogene Aufenthaltsbestimmung noch nahe liegen.

Eine Unbeachtlichkeit des Vorschlags der Betroffenen nach § 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB in den übrigen Angelegenheiten, insbesondere den gesamten Vermögensangelegenheiten, ist jedoch vom Landgericht nicht hinreichend begründet worden. Im angefochtenen Beschluss ist insoweit lediglich auf bestehende Zusammenhänge hingewiesen worden, was

aber ohne nähere Angaben noch nicht zu begründen vermag, dass die Mutter auch insoweit ungeeignet ist.

Die Rechtsbeschwerde weist zutreffend auf die Möglichkeit der Anordnung einer Mitbetreuung hin, die nach § 1899 BGB angeordnet werden kann und insbesondere zur möglichst weitgehenden Berücksichtigung des Willens der Betroffenen gemäß § 1897 Abs. 4 BGB in Betracht gezogen werden muss.

Der angefochtene Beschluss ist demnach aufzuheben. Der Senat hat von einer nur teilweisen Aufhebung (§ 74 Abs. 5 FamFG) wegen des Zusammenhangs der Aufgabenkreise abgesehen, um das Landgericht in die Lage zu versetzen, erneut umfassend über die Betreuung zu entscheiden.

Quelle: BtPrax 4/2015

## Neues im Gesundheitswesen

Die Jahreswende wird gern dazu genutzt, um einige Gesetzesänderungen zu verkünden oder Reformen anzustoßen. Da kommt allerlei auf die Bürger und Bürgerinnen zu, die Fülle der Ankündigungen ist manchmal nicht mehr zu überblicken und gelegentlich fragt man sich, ist es nun schon wirksam oder kommt es noch.

Wichtig ist die Verabschiedung des zweiten Pflegegestärkungsgesetzes (PSG II) mit einem neuen Begriff der Pflegebedürftigkeit und neuen Begutachungskriterien, wirksam ab 1.1.2017.

Aber keine Angst vor der Neuregelung mit eventuell geringeren finanziellen Leistungen, es gilt Bestandsschutz.

Als pflegebedürftig gelten Personen mit Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder mit Fähigkeitsstörungen, die deshalb bei bestimmten Aktivitäten der Unterstützung anderer benötigen und dann nach der Begutachtung deshalb einen Pflegegrad zugesprochen bekommen. Die Einschränkungen können im körperlichen, kognitiven oder psychischen Bereich liegen. Pflegebedürftig ist natürlich nur wie bisher derjenige, bei dem die Einschränkungen dauerhaft vorliegen, d.h. mindestens sechs Monate.

Für die Begutachtung gilt ein neues Begutachtungsassessment (NBA), es soll einfacher, vor allen Dingen gerechter und damit besser sein, so die einhellige Meinung der Experten aus den großen Sozialverbänden.

Mit dem neuen Begutachtungsassessment (NBA) wird gemessen, was der Pflegebedürftige noch kann. Erfasst wird der Grad der Selbständigkeit einer Person bei Aktivitäten in insgesamt sechs pflegerelevanten wie z. B. kognitive und kommunikative Fähigkeiten oder der Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen. Das Instrument berücksichtigt damit auch den besonderen Hilfe- und Betreuungsbedarf von Menschen mit kognitiven oder psychischen Einschrän-



Quelle: de.depositphotos.com

kungen, was bisher nicht möglich war. Aus den Ergebnissen der Prüfung ergibt sich die Einordnung in einen der fünf Pflegegrade. Die Prüfergebnisse von zwei weiteren Modulen (außerhäusliche Aktivitäten, Haushaltsführung) gehen nicht in die abschließende Bewertung der Pflegebedürftigkeit einer Person ein, könne aber eine Rolle spielen, wenn es um eine individuelle Pflegeberatung oder Pflegeplanung geht. Pflegebedürftige in stationären Einrichtungen werden mit einem steigenden Eigenanteil (bei Pflegegraderhöhung) zur Kostenminimierung herangezogen. Ab 2017 soll der Automatismus der Eigenbeteiligungserhöhung durchbrochen werden, bei den Pflegegraden 2 - 5 zahlen alle dann den gleichen Betrag.

Dazu sollen Pflegebedürftige und ihre Angehörigen umfassend von der Pflegekasse beraten werden. Bisherige Leistungen der Pflegeversicherung wie Zuschüsse für barrierefreien Umbau oder Hilfsmittel für die Pflege wird es weiterhin geben, ebenso Leistungen für Kurzzeitpflege oder Ersatzpflege, auch kombiniert.

Sie haben sie schon, oder erhalten sie demnächst: Die elektronische Gesundheitskarte. Ab 1.10.2016 soll dazu noch der Medikationsplan (§ 31 a SGB V) gespeichert werden: Patienten, denen viele Medikamente verschrieben werden, haben bald einen Anspruch auf solch einen Plan, der eine Übersicht über die Medikamente und Dosierungen beinhaltet; dadurch kann sich der behandelnde Arzt einen Überblick verschaffen und Überversorgung und insbesondere negative Wechselwirkungen der Medikation vermeiden. Von dieser Maßnahme profitieren Arzt und Patient.

Und noch ein Patientenvorteil: Der Service beim Arztbesuch wird für uns als Patienten verbessert. Hat man eine Überweisung vom Hausarzt mit Dringlichkeitsvermerk und sucht einen Termin beim Facharzt, können dann im Bedarfsfall die neu eingerichteten (25. Januar) Terminservicestellen angerufen werden. Diese müssen innerhalb von vier Wochen dem Patienten einen Termin beim Facharzt garantieren. Allerdings weisen die Kassenärztlichen Vereinigungen darauf hin, dass über die Terminservicestelle keine Vermittlung eines Wunschtermins bei einem bestimmten Arzt erfolgt. Vermittelt werde der Termin bei einem Arzt, der in dem jeweiligen Zeitraum freie Termine habe. Die so vermittelte Praxis muss allerdings in zumutbarer Entfernung liegen. Als zumutbar gilt für die sogenannte fachärztliche Grundversorgung wie Augenärzte, Orthopäden oder Neurologen eine maximale Fahrzeit von 30 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Für hoch spezialisierte Ärzte wie etwa Radiologen oder Kardiologen darf es höchstens eine Stunde Fahrtzeit sein.

Klappt das nicht, muss eine Behandlung in einer Krankenhausambulanz erfolgen. Die daraus entstehenden Kosten werden nicht dem Patienten aufgebürdet.

Bei bevorstehenden schweren ärztlichen Eingriffen, die möglicherweise auch mit Risiken verbunden sein können, ist eine zweite Meinung für den Patienten wichtig. War das bislang mehr oder weniger eine freiwillige Leistung der Krankenkassen, hat nunmehr der gesetzlich Versicherte einen Rechtsanspruch für die Einholung einer Zweitmeinung, Kosten trägt die Krankenkasse. Grundsätzlich ist ja eine

zweite Meinung sehr wichtig, insbesondere bei ärztlichen Eingriffen, die einem gewissen Risiko unterliegen.

Eine Verbesserung der medizinischen Versorgung chronisch kranker Menschen mit Cannabis auch „Medizinhanf“ genannt, soll demnächst mit einer staatlichen Cannabisagentur geregelt werden. Ein Gesetzentwurf wird vorbereitet.

Ab 1.1.2017 steigt der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung auf 2,55 %, für Kinderlose auf 2,8 %.

Ab 2017 gibt es einen einheitlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro. Das Geld gibt es zum Beispiel, wenn ein Pflegedienst vorliest oder mit spazieren geht. Das sind die vom Land anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangebote. Auch kann es für die Tagespflege, die Kurzzeitpflege und Betreuungsangebote verschiedener Dienste genutzt werden.

*(Wegen der umfassenden Thematik erheben die Ausführungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)*

Quelle: forum 1/2016

## **Kostenverlagerung zu Lasten schwer Kranker?**

*Klagen über nicht fachgerechte Suche nach „vorrangigen Kostenträgern“ Sozialgerichtsurteil stärkt Eingliederungshilfe-Trägern den Rücken*

HAMBURG. Da wird Eingliederungshilfe abgelehnt und z.B. auf Psychotherapie verwiesen. Ein Klient, dessen Betreuung langwierig aufgebaut wurde, der aber jeden Abend Bier trinkt soll sich von seinem Bezugsbetreuer verabschieden und an die Suchthilfe wenden. Andernorts wird – wie im Fall des Urteils (siehe unten) - verlangt, dass rechtliche Betreuer auch Gespräche über das Kaufverhalten führen und mit Klienten einen Haushaltsplan aufstellen.

Der Verweis auf vorrangige Kostenträger ist umstritten. Speziell in Hamburg, wo sich jetzt Berufsbetreuerin Beate Christians, Einrichtungsleiter Jan Christian Wendt-Ahlenstorf und Jurand Daszkowski vom Landesverband Hamburg der Psychiatrie-Erfahrenen als Vertreter des so genannten Initiativkreises zum Umbau der Sozialpsychiatrie gegenüber dem EPPENDORFER zu Wort meldeten.

Ihr Verdacht, dass auf Kosten der Fachlichkeit gezielt durch Verlagerung von Hilfen gespart werden soll, sehen sie bestätigt durch ein Papier der Sozialbehörde zur „Einzelfallsteuerung in der Sozialhilfe – Fallmanagement in Hamburg“. Darin wird die „Optimierung der Zugangssteuerung“ als wesentlicher Erfolg der Arbeit des Fallmanagements in der ambulanten Eingliederungshilfe hervorgehoben. Durch konsequente Einbeziehung vorrangiger Kostenträger und daraus folgender Reduzierung von Eingliederungshilfe seien von Anfang 2009 bis Ende 2011 durch Ablehnung von 442 Anträgen rund 3,5 Millionen Euro gespart worden. Hin-

tergrund des Spardrucks – und letztlich auch des Umbaus der Hilfelandschaft: Insbesondere bei den ambulanten sozialpsychiatrischen Hilfen sind die Eingliederungshilfe-Kosten in Hamburg innerhalb von vier Jahren um rund 30 Prozent von 47,6 Millionen Euro in 2008 auf 63,6 Millionen Euro in 2012 gestiegen.

Praktisch sei es ja richtig, Krankenkassen oder andere Geldgeber ins Boot zu holen, so Jan Christian Wendt-Ahlenstorf. „Wo es aber schlicht darum geht, Kosten zu sparen, werden nach meiner Beobachtung zunehmend Konstrukte gebaut, die an einer realistischen Würdigung des Klienten vorbeigehen“, so der Leiter des Beratungs- und Begegnungszentrums Bergedorf (der Begleiter e.V.). Es würden „Ziele und Umsetzungsmaßnahmen in den Gesamtplan diktiert, die realistischerweise im genannten Zeitraum nicht erreichbar sind.“ Das Nichterreichen führe dann zu dem Schluss, dass die Klienten eine Mitarbeit verweigern – und schon werde der ganze Sinn der Eingliederungsmaßnahme in Frage gestellt.

Betreuerin Beate Christians nennt ein Beispiel für aus ihrer Sicht unsinnige Kostenverlagerungsversuche: Eine 80-jährige Frau sollte gemäß Fallmanagement nach dem Tod zweier ihrer Kinder Psychotherapie machen – was sie aber ablehnte. Eine Einzelbetreuung durch einen Psychologen der Eingliederungshilfe sei hier sinnvoller. In einem anderen Fall von Jan Christian Wendt-Ahlenstorf sollte eine Klientin Psychotherapie machen, die „aufgrund der fragilen Ich-Struktur der Klientin geradezu kontraindiziert ist“, so Wendt, selbst Psychologischer Psychotherapeut, in einem Widerspruchs-Schreiben an das Fachamt Eingliederungshilfe.

„Es wird immer schwieriger, Leuten zu ihrem Recht zu verhelfen“, macht die Betreuerin Beate Christians deutlich. Sie stellt klar, dass das Training, die Post zu sortieren und regelmäßig zum Briefkasten zu gehen, sozialpädagogische Arbeit sei. „Unsere Aufgabe ist es z.B. Anträge auf Eingliederungshilfe zu stellen und darum zu kämpfen, wenn die Hilfe verwehrt wird.“ Im übrigen müsse sie erst handeln, „wenn anderes nicht greift.“

Jurand Daszkowski schließlich weist darauf hin, dass es viele Betroffene gebe, die gar keine rechtliche Betreuung wollen, weil sie dies als zu schwerwiegenden Eingriff in ihre Grundrechte sehen – oder weil sie schlechte Erfahrungen gemacht haben. Zugleich aber ist das Einfordern von Hilfen sehr schwierig geworden. Denn: Im Zuge der neuen Ambulanten Sozialpsychiatrie (ASP) werden in den Bescheiden der Behörde Ziele genannt und ein Bedarf an Leistungen festgestellt - aber keine exakte Zahl an Einzelkontakten genannt, die einem Betroffenen zustehen. Somit ist der Bedarf kaum einklagbar: „Ein Widerspruch gegen eine bewilligte bedarfsdeckende Leistung ist nicht möglich“, machte jüngst auch der Geschäftsführer des Bundesverbandes der Berufsbetreuer (BdB e.V.), Dr. Harald Freter, in einem Schreiben an den Sozialsenator Detlef Scheele deutlich. Der Nachweis, dass nicht bedarfsdeckend geleistet wird, obliege dem Klienten bzw. der Betreuung – was aber wegen nicht vorliegender Kriterien kaum gelingen könne. von Anke Hinrichs

**Wir stellen vor:  
Soziale Einrichtungen und Angebote im Kreis Plön und  
Umland**

## **Christof-Husen-Haus**

### **Über uns**

Das Christof-Husen-Haus (CHH) ist eine Einrichtung des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. in Schwentimental. Die Wohnstätte dient der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in das Leben in der Gemeinschaft. Junge Erwachsene mit schwersten Körperbehinderungen erhalten hier in 18 Apartments behinderungsgerechten Wohnraum sowie individuelle Betreuung, Förderpflege und Therapie. Diese Einrichtung ist singular und nimmt keine Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen auf. Sie wendet sich primär an außergewöhnlich betreuungsbedürftige Menschen, mit

- progressiven Muskelerkrankungen,
- schweren cerebralen Bewegungs- und Kommunikationsstörungen,
- hohen Querschnittslähmungen.

Für die notwendige Pflege und Betreuung der Bewohner stehen qualifizierte pflegerische und pädagogische Fachkräfte über 24 Stunden am Tag und an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Zusammen mit der im CHH befindlichen Schwentimentaler Werkstatt von *Die Ostholsteiner*, in der die Bewohner an individuellen PC-Arbeitsplätzen arbeiten, wird der Tagesablauf wegen der Schwere der einzelnen Behinderungsgrade der Bewohner aufeinander abgestimmt. Beide Bereiche verfolgen das Ziel, werkstattfähigen, schwer mehrfach körperbehinderten Menschen in angemessener Form Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten unter einem Dach anzubieten und diese zu begleiten.

Im Einzelfall und nach Absprache mit dem Leistungsträger können Wohnplätze auch von nicht mehr werkstattfähigen Bewohnern genutzt werden.

### **Aufnahmevoraussetzungen**

Das CHH nimmt Menschen mit schwersten Körperbehinderungen im Sinne der §§ 53 ff SGB XII auf, die

- volljährig sind,
- in einer speziellen Werkstatt für Menschen mit Behinderungen beschäftigt sind oder waren,
- gemäß Feststellungen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe nach Anhörung von Sachverständigen auf eine Betreuung in einer vollstationären Einrichtung angewiesen sind.

### **Ausstattungsmerkmale**

- 18 barrierefreie Apartments mit Sanitärbereich
- Umfangreiches Freizeit-, Kultur- und Sportangebot
- Großer Tagesraum mit Multimediaeinrichtung
- Schwimmhalle im benachbarten DRK-Schul- und Therapiezentrum Raisdorf
- E-Ball im benachbarten DRK-Schul- und Therapiezentrum Raisdorf
- Eigene Küche mit Diätassistenten

### **Kontakt**

**Ingo Sellmer**  
Bereichsleiter CHH  
Tel: 04307 909 – 100  
[i.sellmer@drk-sutz.de](mailto:i.sellmer@drk-sutz.de)

**Elisabeth Bär**  
Pflegedienstleitung CHH  
Tel: 04307 909 – 102  
[e.baer@drk-sutz.de](mailto:e.baer@drk-sutz.de)

**Nils Röttger**  
Stellv. Bereichsleitung CHH  
Tel: 04307 909 - 102  
[n.roettger@drk-sutz.de](mailto:n.roettger@drk-sutz.de)

## Urteile zum Sozialrecht: Fernseher keine Wohnungs-Erstausrüstung

Bezieher von ALG II haben einen Anspruch auf Leistungen für die sogenannte „Erstausrüstung“ ihrer Wohnung mit Möbeln und Haushaltsgeräten. Ein solcher „Erstbedarf“ besteht etwa bei Auszug junger Erwachsener aus dem elterlichen Haushalt, nach einem vollstationären Aufenthalt oder nach Haftentlassung, nach der Trennung vom Partner oder nach einem Wohnungsbrand. Bereits 2011 entschied das Bundessozialgericht (BSG), dass ein Fernsehgerät nicht zur Erstausrüstung einer Wohnung zählt.

Zur Begründung hat das BSG ausgeführt, dass zur Erstausrüstung einer Wohnung nur wohnraumbezogene Gegenstände gehören, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertem Wohnen erforderlich sind.

Hierzu zählt ein Fernsehgerät nicht, denn es ist weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät. Auch aus der Tatsache, dass „Fernsehen“ ein elementarer Bestandteil der herrschenden Lebensgewohnheiten ist und etwa 95 Prozent der Bevölkerung mit Möglichkeiten zum Empfang von Fernsehprogrammen ausgestattet sind, folge nichts anderes. Denn die Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen, welchen das Fernsehen dient, soll grundsätzlich aus den Regelleistungen erfolgen.

Quelle: Hempels 12/2015

### Zu guter Letzt

Der Frühling ist die schönste Zeit  
Der Frühling ist die schönste Zeit!  
Was kann wohl schöner sein?  
Da grünt und blüht es weit und breit  
Im goldnen Sonnenschein.  
Am Berghang schmilzt der letzte Schnee,  
Das Bächlein rauscht zu Tal,  
Es grünt die Saat, es blinkt der See  
Im Frühlingssonnenstrahl.  
Die Lerchen singen überall,  
Die Amsel schlägt im Wald.  
Nun kommt die Liebe  
Und auch der Kuckuck bald.  
Nun jauchzet alles weit und breit,  
Da stimmen wir froh ein.  
Der Frühling ist die schönste Zeit!  
Was kann wohl schöner sein?

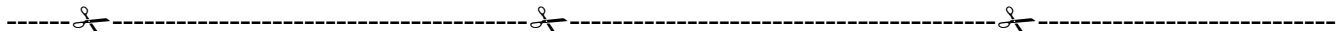
Annette von Droste Hülshoff

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Kugler und Herr Koch gern zur Seite.

Bei weiterem Interesse an unserer Arbeit bzw. dem Betreuungsrecht schneiden Sie den nachstehenden Coupon aus und schicken ihn in einem Briefumschlag an den

**Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.**  
**Kirchenstr. 33 A**  
**24211 Preetz**

Sie können uns auch über Email erreichen: [info@btv-ploen.de](mailto:info@btv-ploen.de) oder besuchen Sie unsere Internetseite: [www.btv-ploen.de](http://www.btv-ploen.de)



- Ich interessiere mich für die Arbeit des Betreuungsvereins im Kreis Plön e.V.  
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Ich möchte ein Beratungsgespräch. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Ich möchte zu den verschiedenen Veranstaltungen und Foren eingeladen werden.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Ich möchte einen Beratungstermin. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.

Name; Vorname...: \_\_\_\_\_

Straße .....: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort .....: \_\_\_\_\_

Telefon.....: \_\_\_\_\_

**Betreuungsverein  
im Kreis Plön e.V.**

Kirchenstr. 33 A  
24211 Preetz